AnlageD FHR11.md 31.8.2023

FHR11-Algorithmus BK Anlage D

In der Anlage D wird die Fachhochschulreife (schulischer Teil) mit der Versetzung in die Qualifikationsphase erworben. Diese Fachhochschulreife ist nur in den Bundesländern NRW, Niedersachsen, Schleswig-Holstein anerkannt.

Dieser Abschluss bleibt auch erhalten, wenn der Schüler am Ende der 12.1 (freiwillig oder nicht) in die 11.2 zurücktritt.

Bedingungen zum Erwerb des FHR11-Abschlusses

- 1. Der Schüler wird in die Klassenstufe 12 versetzt.
 - 1. Es gelten die Regelungen aus APO-BK Allgemeiner Teil § 10 => maximal eine 5 in den versetzungsrelevanten Fächern.
 - 2. Nicht versetzungsrelevante Fächer:
 - Differenzierungsfächer

ODER

2. Der Schüler war früher schon in die Klassenstufe 12 versetzt. (Es könnte sein, dass er in die 11 zurückgetreten ist.)

Berechnung der FHR-Durchschnittsnote

Es wird das arithmethische Mittel aus allen Noten der Fächer gebildet, die der Versetzung in Stufe 12 zu Grunde lagen.

Die folgenden Fächer werden nicht berücksichtigt:

- Religionslehre
- Sport

Es wird auf eine Stelle nach dem Komma ausgegeben. Nach der ersten Nachkommastelle wird abgeschnitten.

Referenzen zur APO-BK

- APO-BK Allgemeiner Teil § 10 Abs. 2: \
 - (2) Soweit nichts Abweichendes bestimmt ist, sind die Leistungsanforderungen einer Klasse oder Jahrgangsstufe erfüllt, wenn die Leistungen am Ende der besuchten Klasse oder Jahrgangsstufe in allen Fächern mindestens "ausreichend" oder nur in einem Fach "mangelhaft" sind.
- APO-BK AnlageD § 13a Abs. 1
 - (1) Schülerinnen und Schülern, die auf der Grundlage von § 5 in Verbindung mit § 10 Absatz 2 Erster Teil dieser Verordnung in die Jahrgangsstufe 12 versetzt wurden und den Bildungsgang verlassen, kann der schulische Teil der Fachhochschulreife bescheinigt werden; die Bescheinigung ist ausgeschlossen, wenn die Versetzung aufgrund des § 10 Absatz 3 Erster Teil dieser Verordnung oder des § 50 Absatz 4 Satz 4 SchulG erfolgt. Der Erwerb der

AnlageD FHR11.md 31.8.2023

Fachhochschulreife erfolgt nach den Bestimmungen der Gleichwertigkeitsverordnung (GIVO - BASS 13-73 Nr. 22.1).

• APO-BK Anlage D § 13a VV 13a.1 zu Absatz 1

13a.1.1 Schülerinnen und Schülern, die in die Jahrgangsstufe 12 versetzt werden oder nach VV 3a.2.4 den Mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife) erworben haben, wird bei Verlassen des Bildungsganges der schulische Teil der Fachhochschulreife auf dem Abgangszeugnis gemäß Anlage D 31 bescheinigt.

13a.1.2 Die Durchschnittsnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten, die der Versetzung zugrunde lagen. Dabei bleiben die Noten der Fächer Religionslehre und Sport sowie die Noten der Fächer des Differenzierungsbereichs außer Betracht. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet. Es wird nicht gerundet. Die Durchschnittsnote wird in Ziffern und Buchstaben auf dem Zeugnis unter "Bemerkungen" ausgewiesen.

13a.1.3 Der durch Versetzung in die Jahrgangsstufe 12 erworbene schulische Teil der Fachhochschulreife bleibt bei Rücktritt aus der Jahrgangsstufe 12, erstes Halbjahr erhalten. Ein entsprechender Hinweis ist in das Abgangszeugnis aufzunehmen.